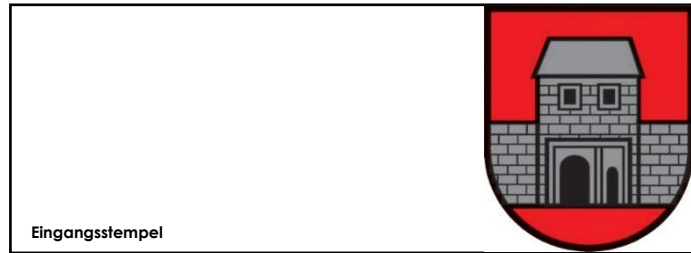


An die  
 Baubehörde I. Instanz  
 der Stadtgemeinde Purbach  
 am Neusiedler See  
 Hauptgasse 38  
 A-7083 Purbach am Neusiedler See



<b>Ansuchen um Inanspruchnahme fremden Grundes</b>		
<b>gemäß § 12 Absatz 2 Burgenländisches Baugesetz 1997</b>		
<b>Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet</b>		
<b>Angaben zur/zum Bauwerber:in</b>		
Vor- und Zuname /Firmenwortlaut*:	Antragsteller:in 1	Antragsteller:in 2
Akademischer Titel:		
Wohnadresse*:		
PLZ, Ort*:		
Telefonnummer*:		
E-Mail:		
<b>Angaben zum Grund der Inanspruchnahme fremden Grundes</b>		
Hiermit beantrage ich/beantragen wir die Entscheidung der Baubehörde über Notwendigkeit und Umfang der Benützung fremden Grundes aufgrund der/von... (Zutreffendes beschreiben*)		
Herstellung der nach dem Baugesetz erforderlichen Pläne:		
Durchführung von Bauvorhaben:		
Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten:		
Beseitigung von Baugebrechen:		
<b>Angaben zum Grundstück, welches in Anspruch genommen werden soll</b>		
Einlagezahl*:		
Grundstücksnummer/n*:		
Notwendige Fläche*:		
Katastralgemeinde*:		

## Beilagen (Checkliste)\*

- Planbeilage**, 1-fach, aus der die notwendige Fläche des fremden Grundstückes, welches in Anspruch genommen werden soll, hervorgeht.
- Baubeschreibung**, 1-fach, aus der die oben genannte Baumaßnahme, die damit verbundene Baustelleneinrichtung und die Dauer der Benützung fremden Grundes hervorgeht.
- Erklärung des/der Eigentümers:in**, dass die Inanspruchnahme verweigert wird.
- Angebot/e** über die Höhe der Kosten für die o.g. Baumaßnahme/n.

**Hinweis:** Die Baubehörde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen abverlangen.

### Hinweise:

Nach § 12 Absatz 1 des Burgenländischen Baugesetzes 1997 hat der Eigentümer angrenzender Grundstücke hat das Betreten und die vorübergehende Benützung seiner Grundstücke oder Gebäude zur Herstellung der nach diesem Gesetz erforderlichen Pläne, zur Durchführung von Bauvorhaben, zu Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten oder zur Beseitigung von Baugebrechen nach vorhergehender rechtzeitiger Verständigung zu dulden, wenn diese Arbeiten auf andere Weise nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohen Kosten durchgeführt werden können.

Die Duldungsverpflichtung nach § 12 Abs. 1 Bgld BauG stellt ihrer Rechtsnatur eine Legalservitut dar. Das heißt, die Eigentümer angrenzender Grundstücke haben bereits von Gesetzes wegen und ohne Erlassung eines Bescheides die Pflicht, das Betreten und die vorübergehende Benützung ihrer Grundstücke zu den in § 12 Abs. 1 Bgld BauG genannten Zwecken zu dulden.

Nur wenn die Inanspruchnahme des Betretens und der vorübergehenden Benützung angrenzender Grundstücke bzw. Gebäude vom jeweiligen Eigentümer **verweigert** wird, hat die Baubehörde über die Benützung fremden Eigentums **bescheidmäßig abzusprechen**.

Auf die Erlassung eines Bescheides nach § 12 Abs. 2 Bgld BauG besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 1 Bgld BauG und Verweigerung durch den/die Duldungsverpflichtete:n ein Rechtsanspruch.

Nach § 12 Absatz 4 Bgld BauG ist nach Beendigung der Inanspruchnahme der frühere Zustand herzustellen und der Schaden, der trotz der Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht beseitigt werden konnte, von jenem zu ersetzen, zu dessen Gunsten die Inanspruchnahme erfolgte. Der Bürgermeister hat die Entschädigung mit Bescheid festzusetzen. Die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 und 4 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969 in der jeweils geltenden Fassung, finden sinngemäß Anwendung.

Mit der Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der gemachten Angaben und ich habe die oben stehenden Hinweise sowie die Datenschutzmitteilung zur Kenntnis genommen und verstanden:

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller:in

## Datenschutzmitteilung

Ich nehme zur Kenntnis, dass die oben bzw. umseitig von mir bekannt gegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Prüfung des Ansuchens um Entscheidung über Notwendigkeit und Umfang der Benützung fremden Eigentums nach § 12 Absatz 2 Burgenländisches Baugesetz 1997 von der Stadtgemeinde Purbach am N.S., E-Mail: stadtgemeinde(at)purbach.gv.at, Tel.: 02683/5116 gem. Art 6 Abs. 1 lit c DSGVO verarbeitet werden.

Im Rahmen der Abwicklung/Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung erhält der Bausachverständiger Herr Arch. DI Kaitna und Bausachverständiger Herr Baumeister Tschürtz die Daten.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Wenn diese Daten nicht bereitgestellt werden, ist die Prüfung des Bauvorhabens und die Erteilung der Baubewilligung gemäß §§ 17 Absatz 4 bzw. 18 Absatz 7 Burgenländisches Baugesetz 1997 nicht möglich.

Die personenbezogenen Daten werden vom Verantwortlichen nur so lange aufbewahrt, als gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder eine Verjährung potentieller Rechtsansprüche noch nicht eingetreten ist.

Unter den Voraussetzungen des anwendbaren Rechts habe ich das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Weiters besteht das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist  
Stadtgemeinde Purbach am N.S., 7083 Purbach am N.S., Hauptgasse 38 & E-Mail:  
stadtgemeinde(at)purbach.gv.at

Alternativ besteht die Möglichkeit, sich an den Datenschutzbeauftragten Land Burgenland – Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1; E-Mail: post.a2-DSBAGem(at)bgld.gv.at, zu wenden.